



Fakten, Meinungen & Antworten

Die ALLCURA Versicherungslösung für die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und die Neuregelungen bei der Rechtsanwalts-GmbH und der Patentanwalts-GmbH

Seit dem 19.07.2013 können Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in der neuen Rechtsform der **Partnerschaftsgesellschaft mbB** (PartG mbB) beruflich zusammenarbeiten. Im Unterschied zur herkömmlichen PartG (die weiter existiert) ist die Haftung wegen fehlerhafter Berufsausübung bei der PartG mbB ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

Die Haftungsbeschränkung gilt

- nur bei Mandaten der PartG mbB,
- gegenüber jedermann, d.h. auch Beschränkung der **Dritthaftung**.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für **anderweitige Verpflichtungen** der PartG mbB, d.h. die persönliche Haftung der Partner bleibt bestehen für z.B. Miet-, Leasing- und Arbeitsverträge und alle deliktischen Ansprüche,
- für **höchstpersönliche Mandate** wie z.B. Insolvenzverwalter oder Testamentsvollstrecker, da das Mandat hier nicht mit der PartG mbB zustande kommt.

Der neue **§ 8 IV PartGG** regelt, dass „für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung“ den Gläubigern „nur das Gesellschaftsvermögen“ haftet, „wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält“. Im Geschäftsverkehr ist zudem ein Namenszusatz nach § 8 IV PartGG zu führen (z.B. „mbB“).

Voraussetzung für die Haftungsbeschränkung, die registergerichtliche Eintragung und die Meldung bei der Berufskammer ist daher der zweifache Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes.

Beide **Versicherungsbestätigungen** werden von der ALLCURA erteilt. Bei der interprofessionellen PartG mbB werden jeweils Bestätigungen an alle betroffenen Berufskammern gesandt.

Parallel dazu müssen alle Berufsträger der PartG mbB (analog GmbH) eigenen Versicherungsschutz für ihre Tätigkeit unterhalten. Dies erfolgt über eine persönliche Police. Soweit keine Berufstätigkeit außerhalb der PartG mbB ausgeübt wird bzw. keine höchstpersönlichen Mandate übernommen werden, wird der Beitrag entsprechend reduziert.

Muss Versicherungsschutz nur in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme von 1,0 Mio. EUR (StB und WP) bzw. 2,5 Mio. EUR (RA und PA) unterhalten werden?

Das Berufsrecht regelt, dass die Berufshaftpflichtversicherung einer PartG mbB „die Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden decken“ muss, „die sich aus der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ergeben“ (§ 51a I BRAO, § 45a PatAnwO). Die steuerberatende PartG mbB muss „angemessen“ gegen die aus ihrer Berufstätigkeit sich ergebenden Haftpflichtgefahren versichert sein (§ 67 I StBerG).

- Die Höhe der angemessenen Versicherungssumme ergibt sich aus der Mandatsstruktur der PartG mbB.
- Eine Durchgriffshaftung auf die Partner ist denkbar, wenn der Versicherungsschutz unzureichend ist. Dies gilt auch, wenn zwar höherer Versicherungsschutz unterhalten wird, oberhalb der Mindestversicherungssumme aber keine Deckung für z.B. die wissentliche Pflichtverletzung besteht – auch hierdurch kann die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen entfallen!

Was ist mit der wissentlichen Pflichtverletzung?

Diese muss ab sofort bei **PartG mbB und GmbH** mitversichert sein (gilt nur für RA und PA; Vorsatz nach § 103 VVG bleibt weiterhin ausgeschlossen). Die Haftungsbeschränkung der PartG mbB greift nur, wenn der Versicherungsschutz in dieser Form vereinbart ist!

Das neue ALLCURA Bedingungsnetzwerk sieht die vollständige Mitversicherung der wissentlichen Pflichtverletzung vor, **ohne Regressnahme** beim verursachenden Partner oder der Partnerschaft (insoweit aber erhöhter Selbstbehalt).

Neu: Vertragliche Begrenzung von Haftungsansprüchen

Mit der Neuregelung ist diese für RA- und PA-Tätigkeiten im Rahmen der PartG mbB und GmbH ab sofort möglich:

- durch individuelle Vereinbarung mit dem Mandanten auf 2,5 Mio. EUR,
- durch AGB auf 10,0 Mio. EUR.